



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Insertionspreis für die viergespaltene Corpus-Seite oder deren Raum 15 Bgr.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Reclamen vor dem Tagesfalter der dreigespaltene Corpusseite oder deren Raum 40 Bgr.

Nr. 130.

Sonntag, den 6. Juni 1886.

87. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. November 1865 und 8. August 1866 wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat Folgendes verordnet:

§ 1. Einrichtungen, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Abtritte, Urinirankalen, Dünge- und andere Gruben, Schlammfänge, Gassen, Gräben und Kanäle sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem gefahrlosen Zustande zu erhalten.

§ 2. Der Inhalt der Abtritte, Abfall- und Düngegruben darf nur, nachdem derselbe durch gehörige Desinfektion gefahrlos gemacht, aus den Lagerorten entfernt werden. Ebenso sind nach erfolgter Räumung sowohl die vorgenannten Anlagen, als auch die durch die Räumung beschmutzten Theile des Grundstückes wie der Straße gehörig zu desinfizieren.

§ 3. Für die dünftliche Innehaltung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer und Bizewirthe verantwortlich, soweit es sich nicht um Räume handelt, über welche einem Anderen die ausschließliche Verfügung zusteht. In diesem Falle trägt Letzterer die bezügliche Verantwortlichkeit.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Halle a/S., den 30. Juni 1875.

Die Polizei-Verwaltung.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Gehilfenbeamten angewiesen sind, bei Ausfertigung einer Ueberretung der fraglichen Vorschriften die erforderliche Desinfizierung auf Kosten der Verantwortlichen sofort vornehmen zu lassen, wenn dieselbe nicht binnen drei Stunden nach der ersten Aufforderung erfolgt ist.

Halle a/S., den 1. Juni 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Straßenpolizei-Ordnung vom 15. September 1879 wird hiermit bekannt gemacht, daß das Abladen von Schutt, Asche u. im sogenannten Hallenerrain verbotlich ist und Ueberretungen dieses Verbots die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen werden.

Halle a. S., den 4. Juni 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene heiße Jahreszeit wird hiermit auf Grund des § 3 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. September 1879 angeordnet, daß die Straßenrinnele von jetzt ab bis auf Weiteres täglich und zwar bis Morgens 8 Uhr zu reinigen und zu spülen sind.

Halle a. S., den 1. Juni 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

Handelsregister

des Königlich Amtsgerichts zu Halle a. S.

In unser Firmenregister ist heute unter No. 1540 der Kaufmann **Wag Martin Teufcher** zu Halle (Saale) mit der Firma: **„M. Teufcher“** mit dem Orte der Niederlassung: Halle (Saale) eingetragen.

Halle a. S., den 2. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht. Abth. VII.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Dienstmagd **Hedwig Apitzsch**, geboren am 9. April 1863 zu Breuna, zuletzt in Halle anhaltisch, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungsbehörde wegen Diebstahls verhängt.

Es wird erucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle a. S. abzuliefern.

Halle a. S., den 2. Juni 1886.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

v. Moers.

Beschreibung: Alter: 23 Jahre; Größe: 1,75 m; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augen:

braun; blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: aufgeworfen; Zähne: gut; Stirn: rund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund. Kleidung: grauer Regenmantel.

Betriebsamtsbezirk Wittenberge-Leipzig.

(Umbau Bahnhof Halle.)

Die Ausführung der Erdarbeiten für die nördlichen Rangirpiste (11000 cbm. Bodenbewegung bei 170 m. Transportweite) ist zu vergeben.

Preisverzeichnis und Bedingungen sind gegen Einzahlung von 0,50 Mark von der unterzeichneten Bauinspektion zu beziehen. Zeichnungen und Massenpositionen können auf dem Umbaubureau (Empfangsgebäude) eingesehen werden.

Angebote sind unter Benutzung des Preisverzeichnisses und Befolgung der anerkannten Bedingungen portofrei und mit der Aufschrift: „Angebot auf Erdarbeiten für die Rangirpiste“

bis zum 15. Juni 1886, Vormittags 11 Uhr an uns einzuenden. Zuschlagsfrist drei Wochen.

Halle a. S., den 27. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion (Cöthen-Leipzig).

Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 5. Juni.

* Die Branntweinsteuerkommission hat gestern mit einem vollständig negativen Resultat geendet, und es ist nicht wahrscheinlich, daß jetzt noch im Plenum ein besseres Ergebnis erzielt wird. Die Konserveranten haben bis zuletzt an ihrer ablehnenden Haltung gegen alle Vorschläge festgehalten, welche den maßlosen agrarischen Ansprüchen nicht Rechnung trugen, und von Seiten der Regierung scheint ein Druck zur Herbeiführung einer entgegenkommenderen Haltung der ihr sonst so nachstehenden Parteien nicht erfolgt zu sein. Die Hoffnung, daß sich in der Zwischenzeit bis zur Wiedereröffnung der Plenarsitzungen des Reichstags die Situation ausgleichsvoller gestalten werde, ist, wie gesagt, sehr gering, schon der ungünstigen äußeren Umstände bei der vorgedachten Jahreszeit wegen. Indessen wollen wir die Hoffnung nicht aufgeben, daß demnächst, wenn auch nicht mehr in diesem Sommer, unter günstigeren Auspicien die Frage wieder aufgenommen wird. Es hat sich doch gezeigt, daß der Boden für eine Verständigung und ein positives Ergebnis vorhanden gewesen wäre und daß der sogenannten Entwurf der Regierung eine geeignete Grundlage bilden würde, auf welcher sich Nationalliberale, Centrum und Konserverative vereinigen könnten, vorausgesetzt, daß die Letzteren ihre andurchführbaren und in dieser Ueberretung unbedingtesten agrarischen Forderungen aufgeben. Eine Konsumsteuer auf den Branntwein hat, wenn sie auch schließlich in der Kommission gefallen ist, doch alle Aussicht auf eine Mehrheit, und das Centrum dürfte auch nicht unwillkürlich an seinem allzu niedrigen Angebot von 25 Bgr. festhalten. Ebenso siehe sich über die Messen der Weinbauinspektion und die Höhe der Ausfuhrvergütung eine Verständigung ohne große Schwierigkeiten erzielen. Am wenigsten geklärt ist offenbar die wichtige Frage der Kontingentierung. Wenn die Verständigung für jetzt nicht weiter gehen ist, so sehen wir die Schuld, so schreibt die „National. Correspond.“, vorzugsweise in der Schroffheit und Maßlosigkeit der agrarischen Forderungen. Die Nationalliberalen sowohl als das Centrum sind gewiß geneigt, jedem billigen Anspruch der nothwendigen Landwirtschaft möglichst Rechnung zu tragen. Aber es ist zu viel verlangt, daß die Steuerreform mit dem vorerwähnten Ziel einer erheblichen Verminderung der Reichs-Einkünfte unter der Hand zu einem landwirtschaftlichen Wohlstandesgesetz gemacht wird.

* Der Bundesrat, beschloß in seiner letzten Sitzung, dem Antrage der Ausschüsse, betreffend die Errichtung einer physikalisch-technischen Reichsanstalt zuzustimmen; ferner wurde beschlossen, der vom Reichstage, am 7. April d. J. beschlossenen Abänderung des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht zuzustimmen. Der Aufsichtsrath des Bundesrats hat bezüglich der zwischen dem Fürsten von Waldeck und dem Waldeckischen Ständen schwebenden Streitigkeit wegen Heranziehung des Domänenvermögens zur Bezahlung der Reichsbeiträge im Amortisationsgelder beschlossen, den Streitigkeiten vorzuziehen, die obwaltende Differenz der schiedsrichterlichen Entscheidung des Reichsgerichts zu unterbreiten.

* Auf eine merkwürdige Spielart der Simulation, unter der die Krankenfälle jetzt vielfach zu leiden haben, wird in einem Referat der Magdeburger Handelskammer auf-

merksam gemacht. Außer der Simulation des Krankseins giebt es nämlich auch noch eine Simulation des Gesundheits. Wenn ein Arbeiter länger als 13 Wochen oder länger als die in dem betreffenden Statut bestimmte Bezugsfrist krank bliebe, so würde er nach Ablauf dieser Frist seine Unterstüzung verlieren. Wird er aber kurz vor diesem Zeitpunkt gesund, so sieht ihm nach einiger Zeit wieder eine Unterstüzung nach näherer Bestimmung des Statuts zu. Deshalb giebt es Leute — und sie sollen ziemlich häufig vorkommen —, die rechtzeitig gesund zu werden versuchen und dadurch der Krankentaxe neue Lasten aufbürden. Das Krankentaxengesetz ist aber bekanntlich ohnehin in Folge der Erhöhung des Krankengeldes der Simulation gütig, zu deren wirksamer Verhütung es an ausreichenden gesetzlichen Bürgschaften fehlt. Als einziges Mittel, durch welches die Simulation auf dem Boden des jetzigen Gesetzes verhindert werden kann, gilt dem Verfasser des Referats eine fleißige und energische Kontrolle. Ueberall, wo man gewillt und im Stande ist, die Kranken genau zu überwachen, habe sich auch eine Besserung der Verhältnisse herausgestellt.

* In Oesterreich, welches vor einer Ministerkrise resp. Parlamentsauflösung stand, haben sich die Verhältnisse wieder glücklicher, wenn auch vorläufig noch nicht Alles im Reinen ist. Einen Theil der regierungsfreundlichen Mehrheit im österreichischen Parlament bilden die Polen. Diese machten gegen den der Petroleumzoll betreffenden Theil des österreichisch-ungarischen Ausgleichs Protest, weil durch denselben die galizische Petroleumproduktion demnachtheiligt wird. Gerade die Umwagungen über den Petroleumzoll hatten die größten Schwierigkeiten bei den österreichisch-ungarischen Ausgleichsverhandlungen gemacht und nun drohte das Werk an dem Wiederlande der Polen zu scheitern. Schon wurde die Demission des Statins als unmittelbar bevorstehend betrachtet, als unter der Hand geführte Verhandlungen die Möglichkeit eröffneten, auf Grund anderweiter wirtschaftlicher Konzessionen zu Gunsten Galiziens zu einem Kompromiß zu gelangen. Ein Abschluß ist allerdings noch nicht erzielt, wird aber voraussichtlich bald erfolgen. Nach zweitägigen Beratungen beschloß der Polenklub des Abgeordnetenhauses, den Antrag, betreffend den Petroleumzoll, fallen zu lassen und die Regierung aufzufordern, von Ungarn einen Zoll von 2 Fl. für rohes Petroleum zu verlangen.

Großes Mißvergnügen hat ein neuer Akt nationaler Gehässigkeit in Krain erregt, wo die Slowenen in nicht geringerer Feindschaft den Deutschen gegenüberstehen als in Böhmen. In Laibach sollte dem geistreichen Dichter Anastasius Grün (Pseudonym Anton Axerberg) ein Denkmal gesetzt werden. Der dortige Stadtrath erließ jedoch darin eine Beleidigung des slowenischen Nationalitätsgefühls und erklärte, daß er weder die Ehre dieses Denkmals übernehmen, noch auch dafür einstehen wolle, daß durch dasselbe nicht nationale Meinungen hervorgerufen würden. Alle deutschgeimten Blätter, zu denen sich diesmal auch die Regierungsorgane gesellen, sind über diesen Beschluß entrüstet. Ein Telegramm vom gestrigen Tage meldet, daß wenigstens die Enthüllung der Gedenktafel für Anastasius Grün inzwischen am Donnerstag erfolgt ist. Abends war im Kasinogebäude ein Festkommers; vor dem Kasinogebäude kam es zu größeren Volksansammlungen. Um dieselben zu zerstreuen, mußte außer der Polizei und der Gensdarmarie auch Militär requirirt werden. Der Landespräsident, der Divisionär und der Gensdarmariebefehlshaber blieben bis zur Wiederherstellung der Ruhe und der Abreise der fremden Turner anwesend. Mehrere Erzgebenden wurden verhaftet. Verletzungen sind nicht vorgekommen, die Unterdrückung ist eingeleitet.

* Ueber den Stand der Prinzenausweisung in Frankreich ist Endgiltiges noch nicht bekannt, da der Ministerrath sich entweder noch nicht entschieden oder über keine Entscheidung Stillzweigen zu beantragen beschloßen hat. Daß die Ausweisung des Grafen von Paris und des Prinzen Napoleon Jerome kaum deren Söhnen der Mehrheit der Ausweisungskommission nicht genügt, ist zweifellos. Frechnet man indessen sich nicht weiter fortzuziehen lassen. Die Prinzen der Familie Orleans sind inzwischen im Schlosse d'Eu verbannt und warten dort die Ereignisse ab. Der Graf von Paris, der Prinz Napoleon und sein Sohn Victor werden gegen die eventuelle Ausweisung in Manifesten an das französische Volk Protest erheben. Nach einem gestrigen Telegramm aus Paris nahm die Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen den auf allgemeine und obligatorische Ausweisung der Prinzen abzulebenden Gesetzentwurf an. Das Amendement des Bonapartisten Ornano, betreffend eine allgemeine Volksabstimmung über die Ausweisung wurde mit 10 gegen 1 Stimme abgelehnt. Die Kommission beschloß mit 9

